

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg Allgemeinverfügung vom 11.03.2021 über das Nichterlöschen der Gaststättenerlaubnis**

Die Stadt Ravensburg erlässt gemäß §§ 1, 2 Gaststättenverordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 1 Landesgaststättengesetz und § 8 Gaststättengesetz folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Eine Gaststättenerlaubnis erlischt nicht, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, sofern der Betrieb durch der Corona-Verordnung Baden-Württemberg untersagt war.
2. Die in Nr. 1 enthaltene Jahresfrist wird um ein Jahr verlängert.

### **Begründung**

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit der Corona-Verordnung verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen angeordnet. In der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CoronaVO) wurde der Betrieb von Einrichtungen, die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis besitzen, für den Publikumsverkehr untersagt.

Nach § 8 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg erlischt die gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Untersagung des Betriebs einer Einrichtung mit gaststättenrechtlicher Erlaubnis durch die CoronaVO stellt einen wichtigen Grund im Sinne des Landesgaststättengesetzes dar. Die Fristverlängerung erfolgt vom Amts wegen für die Dauer eines weiteren Jahres ab Ablauf der Jahresfrist.

Durch diese Allgemeinverfügung müssen Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, die ihren Betrieb seit einem Jahr aufgrund der CoronaVO geschlossen haben, keine Verlängerung der Erlaubnis beantragen.

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft (§ 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Sie tritt am 28.02.2022 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Ordnungsamt, Seestraße 9, 88214 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ravensburg, den 11.03.2021

Simon Blümcke  
Erster Bürgermeister

Tag der Bereitstellung: 12.03.2021